



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

13. Dezember 2007

Nr. 8/2007

Inhalt	Seite
1 Evaluationsordnung der Fachhochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de).

Evaluationsordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 4, 118 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit § 79 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 22.06.2005 (GVBl. S. 229) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Evaluationsordnung. Der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat am 17.05.2006 die Evaluationsordnung beschlossen. Die Evaluationsordnung wurde am 24.05.2006 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt. Der Rektor der Fachhochschule Nordhausen hat am 5. Dezember 2007 die Evaluationsordnung genehmigt.

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Qualitätsanspruch der Fachhochschule Nordhausen

(1) Die Fachhochschule Nordhausen verpflichtet sich, ihre Aufgaben in Lehre und Forschung in höchster Qualität wahrzunehmen.

(2) Die Lehrenden sollen den Studierenden eine fachlich fundierte, interdisziplinär ausgerichtete, didaktisch anspruchsvolle Lehre anbieten, sie durch professionelle Dienstleistungen unterstützen und ihre Selbstverantwortung fördern. Das übrige Personal soll Studium, Lehre, Forschung und Selbstverwaltung durch professionelle Dienstleistungen unterstützen.

§ 2 Ziele der Evaluation

(1) Die Evaluation soll der Sicherung und Verbesserung der Qualität der durch die Fachhochschule Nordhausen wahrzunehmenden Aufgaben dienen.

(2) Die Evaluation ist angelegt als Wirkungs- und Erfolgskontrolle aller qualitätsrelevanten Prozesse. Darüber hinaus ist sie Bestandteil der strategischen Steuerung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Fachhochschule Nordhausen. Sie hat gestaltenden Charakter, soweit auf der Grundlage ihrer Ergebnisse Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet werden.

(3) Die aus der Evaluation hervorgehenden Informationen unterstützen die interne und externe Rechenschaftslegung und stellen eine wesentliche Grundlage für die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge der Fachhochschule Nordhausen dar.

§ 3 Methoden der Evaluation

(1) Die Evaluation wird durch methodisch geleitete interne Beurteilung durch die Mitglieder der Fachhochschule Nordhausen regelmäßig betrieben. Darüber hinaus kann als Ergänzung zur internen Evaluation in einem größeren zeitlichen Turnus eine externe Evaluation im Sinne einer externen Begutachtung durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen der internen Evaluation können folgende Methoden eingesetzt werden:

- a) Befragungen von Studierenden zur Qualität der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung, zu den Rahmenbedingungen des Studiums sowie zu den Abläufen an der Fachhochschule Nordhausen,
- b) Absolventenbefragungen, insbesondere zur nachträglich wahrgenommenen Praxisrelevanz der Ausbildung an der Fachhochschule Nordhausen,
- c) Befragungen der Lehrenden zur Qualität der Lehre, zu den Rahmenbedingungen der Lehre und den Abläufen an der Fachhochschule Nordhausen sowie zur Qualität der Ausbildungsprozesse und ihrer Abläufe in den praktischen Studienphasen,
- d) Befragungen der Mitarbeiter zu den Abläufen an der Fachhochschule Nordhausen,
- e) Befragungen von Praxisvertretern aus den Tätigkeitsfeldern der Absolventen, insbesondere zur Praxisrelevanz der Ausbildung,
- f) Befragungen im gesellschaftlichen Umfeld zur öffentlichen Rolle der Fachhochschule Nordhausen,
- g) spezielle Analysen der Lehrergebnisse (Einhaltung fachwissenschaftlicher Standards, Inhalte, Notenstrukturen, auch im zeitlichen Verlauf),
- h) interne Qualitätszirkel.

(3) Formen der externen Evaluation sind:

- a) Peer reviews (z. B. durch andere Hochschulen),
- b) Begutachtung durch externe Institutionen/Beratungsinstitute.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die Planung und Durchführung der Evaluation obliegt dem Rektorat, soweit in dieser Evaluationsordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Rektorat erstellt im Einvernehmen mit dem

Studienausschuss einen Evaluationsplan, in dem Art, Umfang und Zeitpunkte der durchzuführenden Evaluationsmaßnahmen festgelegt werden, und legt dem Hochschulrat sowie den Fachbereichen regelmäßig, mindestens im Turnus des Lehrberichts, einen Evaluationsbericht vor. Der Studienausschuss und der Hochschulrat beraten und beschließen über die Ergebnisse der Evaluation.

(2) Das Rektorat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Verwaltung und die Mitglieder der Fachhochschule Nordhausen unterstützt. Soweit erforderlich, können studentische Hilfskräfte eingesetzt werden.

§ 5

Personenbezogene Daten

Die im Rahmen der verschiedenen Formen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Thüringer Datenschutzgesetzes verarbeitet. Eine Veröffentlichung von Ergebnissen der Evaluation erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form, soweit in dieser Evaluationsordnung nichts anderes geregelt ist.

2. Abschnitt

Besondere Vorschriften für einzelne Evaluationsverfahren

§ 6

Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen

(1) Die studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch schriftliche Befragungen der Studierenden sowie im Rahmen von Qualitätsgesprächen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(2) Im Zeitraum von zwei Jahren soll für jede nach der jeweiligen Studienordnung verbindliche Lehrveranstaltung mindestens einmal eine schriftliche Befragung erfolgen. Diese wird in der Regel in der zehnten Vorlesungswoche während der Lehrveranstaltungen durchgeführt und ist anonym. Soweit eine Lehrveranstaltung für mehrere Studiengänge angeboten wird, erfolgt für die einzelnen Studiengänge jeweils eine gesonderte Befragung.

(3) Der Inhalt der Fragebögen wird durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Studienausschuss festgelegt und, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, auch im Einvernehmen mit dem Personalrat. Damit den Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung Rechnung getragen werden kann, soll eine Ergänzung von Fragen durch die Lehrenden ermöglicht werden.

(4) Im Rahmen der Bewertung der Lehrveranstaltungen können auch studienbezogene Dienstleistungen der Lehrenden außerhalb der Lehrveranstaltungen bewertet werden (Sprechzeiten, Beratung etc.).

(5) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch vom Rektorat bestimmtes Verwaltungspersonal, in der Regel innerhalb von drei Wochen. Für jede einzelne Befragung wird eine Auswertung erstellt. Diese wird zugänglich gemacht

- a) dem jeweiligen Lehrenden,
- b) dem Prorektor für Studium und Lehre für alle Lehrenden,
- c) den Dekanen für die dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Lehrenden,
- d) dem Leiter des Sprachenzentrums für die Lehrenden, die Sprachveranstaltungen durchführen,
- e) den Studiendekanen für die Lehrenden, die für den jeweiligen Studiengang Lehrveranstaltungen durchführen.

Soweit die Fragebögen Antworten in Form von Texten enthalten, die durch die Studierenden frei zu formulieren sind, werden diese nur dem jeweiligen Lehrenden zugänglich gemacht. Die Weitergabe einer Auswertung an Dritte ist nur gestattet, soweit der jeweilige Lehrende sein Einverständnis in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat.

(6) Kumulative Auswertungen über alle Lehrende eines Fachbereichs und des Sprachenzentrums und alle Lehrveranstaltungen der einzelnen Studiengänge werden auf geeignete Art und Weise hochschulintern veröffentlicht.

(7) Auf Wunsch eines Lehrenden werden schriftliche Befragungen auch für eigene Lehrveranstaltungen durchgeführt, für die nach dem Evaluationsplan keine Evaluation vorgesehen ist. Die Auswertung wird in diesem Fall abweichend von Absatz 5 Satz 3 nur dem jeweiligen Lehrenden zugänglich gemacht, soweit dieser nichts anderes bestimmt.

(8) Ist eine schriftliche Befragung der Studierenden für eine Lehrveranstaltung nicht erfolgt, soll der Lehrende am Ende des Vorlesungszeitraums mit den Studierenden ein Qualitätsgespräch führen. Ist eine schriftliche Befragung erfolgt, kann der Lehrende ein solches Gespräch führen und dabei die Ergebnisse der schriftlichen Befragung mit den Studierenden erörtern.

(9) Innerhalb der Fachbereiche und des Sprachenzentrums erörtern jeweils die hauptamtlich Lehrenden die Ergebnisse der Befragungen sowie Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

§ 7
**Studentische Bewertung von
studienbezogener Infrastruktur
und studienbezogenen Dienstleistungen**

(1) Die studentische Bewertung von studienbezogener Infrastruktur und studienbezogenen Dienstleistungen auf zentraler und dezentraler Ebene (Fachbereiche) erfolgt durch schriftliche Befragungen der Studierenden. Diese sollen zeitgleich mit den Befragungen zur studentischen Bewertung von Lehrveranstaltungen erfolgen.

(2) Der Inhalt der Fragebögen wird durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Studiausschuss festgelegt und, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, auch im Einvernehmen mit dem Personalrat. Die Fragen sind so zu gestalten, dass Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeiter nicht möglich sind.

(3) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt zentral. Ihr Ergebnis wird auf geeignete Art und Weise hochschulintern veröffentlicht.

(4) Innerhalb der für die Infrastruktur und die Dienstleistungen zuständigen Organisationseinheiten erörtern jeweils die hauptamtlichen Mitarbeiter die Ergebnisse der Befragungen sowie Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 5. Dezember 2007

gez. Wagner
Prof. Dr. Jörg Wagner
Rektor